

Nachträgliche Meldung

zur

Landsturm-Musterung.

Es werden alle in Wien wohnhaften fremdständigen Landsturmmusterungspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1878 bis einschließlich 1890 sowie die in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen fremdständigen musterungspflichtigen Männer, insbesondere die infolge der kriegerischen Ereignisse zum vorübergehenden Aufenthalte in Wien befindlichen Landsturmpflichtigen aus Galizien und aus der Bukowina, welche bisher ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, in ihrem eigensten Interesse aufmerksam gemacht, daß sie dieser Meldepflicht auch jetzt noch beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes entsprechen können.

Ebenso werden alle in Wien heimatberechtigten sowie alle fremdständigen Musterungspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892, 1893 und 1894, welche aus irgend einem Grunde bisher der Landsturmmusterung noch nicht unterzogen worden sind, angewiesen, sich wegen Veranlassung ihrer Nachmusterung anzumelden.

Die Anmeldung zur Nachmusterung haben die nach Wien zuziehenden Musterungspflichtigen direkt im Konskriptionsamte (Zentrale), L. Neues Rathaus, zu erstatten, während die Anmeldung der Fremdständigen zur Nachmusterung bei dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes und zwar während der gewöhnlichen Amtsstunden zu erfolgen hat.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz

im November 1914.